

Beitragsordnung

TC Leipzig-Wahren

(1) Nach § 9 Abs. 2 der Satzung werden die Beiträge und Aufnahmegebühren in einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung verabschiedet und gelten solange, bis eine neue Beitragsordnung beschlossen wird.

(2) Mitgliedsbeiträge:

<u>Mitgliedsbezeichnung:</u>	<u>monatlich:</u>	<u>jährlich:</u>
ordentliches Mitglied:	5,00€	60,00€
Student / Azubi / Schüler:	4,00€	48,00€
Kind und Jugendlicher:	3,00€	36,00€
förderndes Mitglied:	1,00€	12,00€
ruhendes Mitglied	1,00€	12,00€
Ehrenmitglied:	beitragsfrei	

(3) Für die Einstufung in die jeweilige Beitragsgruppe gelten nachfolgende Regelungen:

Ordentliches Mitglied:	- ist ein Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat
Student / Azubi / Schüler:	- ist ein Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich nachweislich in Schule, Studium oder Ausbildung befindet
Kind und Jugendlicher:	- ist ein Mitglied bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
Förderndes Mitglied:	- ist ein Mitglied, welches seine Verbundenheit mit dem Verein dadurch demonstriert, dass es einen regelmäßigen Vereinsbeitrag lt. Beitragsordnung leistet, aber nicht selbst im Verein sportlich aktiv ist
Ruhendes Mitglied:	- ruhende Mitgliedschaft bedarf eines Antrages mit Begründung an den Vorstand, welcher hierzu mit einfacher Mehrheit entscheidet
Ehrenmitglied:	- ist ein Mitglied, welches auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird und ist beitragsfrei

- Bei Alterswechsel wird ab dem folgenden Jahr, in dem das entsprechende Alter erreicht wird (das vollendete 16. Lebensjahr), der nächsthöhere Beitrag erhoben.
- Letzteres erfolgt nicht, wenn der Erwachsene dem Vorstand entsprechende Nachweise (Schüler- oder Studentenausweis) vorlegt.
- Der ermäßigte Beitrag wird dann so lange erhoben, entweder bis die Gültigkeit des Nachweises abläuft, sofern kein fortführender Nachweis innerhalb des laufenden Jahres vorgelegt wird oder der Ermäßigungsgrund aus sonstigen Gründen wegfällt.
- Bei Eintritt wird stets der für die jeweilige Altersklasse zutreffende Beitrag erhoben.

(4) Zahlungsbedingungen

- Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu entrichten. Sie sind jeweils zum 15.01. des Kalenderjahres im Voraus fällig.
- Sie werden durch Lastschrift eingeholt, für anfallende Kosten der Rückbuchung zeichnet das Mitglied verantwortlich.
- In begründeten Einzelfällen können die Mitgliedsbeiträge auf Antrag auch quartalsweise entrichtet werden. Die Mitgliedsbeiträge sind in diesen Fällen jeweils am Quartalsersten im Voraus fällig. Der entsprechende Antrag ist einschließlich der Begründung an den Vorstand zu richten, welcher mit einfacher Mehrheit über diesen entscheidet.

(5) Finanzierung des Trainings- und Wettspielbetriebes

- Für das Jahr 2019 gilt, dass die entstehenden Kosten zur Finanzierung des Trainings- und Wettspielbetriebes (ausgenommen Startgebühren für Punktspiele) durch die teilnehmenden Mitglieder finanziert werden. Für das Jahr 2020 entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- Fördernde und ruhende Mitglieder sind von dieser Regelung ausgenommen.

(6) Mahnverfahren

- Die Durchführung des Mahnverfahrens obliegt grundsätzlich dem Vorstand des Vereins und dient dem Einfordern von Beitragsrückständen. Der Verein kann eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,- € je Mahnung bzw. Zahlungserinnerung sowie Verzugszinsen entsprechend den gesetzlich gültigen Regelungen erheben.
- Sollten Mahnungen keinen Erfolg haben, behält sich der Vorstand die gerichtliche Geltendmachung von Beitragsrückständen zuzüglich Zinsen, Bearbeitungsgebühren und sonstiger Schadenersatzforderungen vor.

Die Beitragsordnung ist am 03.12.2018 auf unbestimmte Zeit von der Gründungsversammlung beschlossen worden.

Der Vorstand

(ohne Unterschrift, da maschinell erstellt)

Leipzig, den 03.12.2018